

Vollzug der Wassergesetze und des UVPG;
Errichtung eines zweiten Speicherteichs auf Fl. Nr. 2009 Gemarkung Hohenthan,
Gewässerausbau im Bereich eines verrohrten Bachabschnitts auf Fl. Nr. 2000, Hohenthan
und Betrieb des Speicherteichs;
Verträglichkeitsprüfung nach dem UVPG

I. Aktenvermerk:

Der Förderkreis Skilanglaufzentrum Silberhütte e. V. beabsichtigt an der Silberhütte einen zweiten Speicherteich zu errichten.

Der Teich wird durch eine Ablaufleitung mit dem Verteilerschacht, in dem die Zulaufleitung für den bestehenden Speicherteich liegt, verbunden. Auf diese Weise kann der bestehende Speicherteich, wenn er leer ist, erneut befüllt werden.

Im Zuge der Baumaßnahme soll, als Ausgleich, der aktuell noch verrohrte Quellauslauf zurückgebaut und in ein freiliegendes Fließgewässer umgebaut werden. Es handelt sich hierbei um Gewässerbaumaßnahmen (§ 67 WHG).

Für den Bau des Speicherteichs und der Verrohrung des Quellablaufs inkl. Umgestaltung in ein freiliegendes Fließgewässer wurde eine Plangenehmigung nach § 68 WHG, sowie eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für den Betrieb des Speicherteichs beantragt.

Da der neue Speicherteich in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Speicherteich errichtet wird, das Wasser aus dem gleichen Quellbach bezieht, durch den zweiten neuen Speicherteich der erste mit Wasser befüllt werden kann und auch der Vorhabensträger identisch ist, handelt es sich hierbei um ein kumulierendes Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG.

Für die Errichtung des bestehenden Speicherteichs wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das nun neu hinzutretende Vorhabeneine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Für die Beurteilung des Vorhabens liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antragsschreiben vom 15.02.2022
- Erläuterungsbericht vom 14.02.2022
- Antragsunterlagen vom 16.10.2021
- Landschaftspflegerischer Begleitplan in der überarbeiteten und ergänzten Fassung vom 03.06.2022
- Übersicht und Schnitte vom 19.10.2021

Zusätzlich wurde noch Einsicht in das Fachinformationssystem FINView und den Bayerischen Denkmalatlas genommen.

Hinsichtlich der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG kann folgendes festgestellt werden:

Der neue Speicherteich soll eine Fläche von 1.231 m² erreichen. Das Teichvolumen soll ca. 2482 m³ betragen. Der Teich soll nordöstlich des bestehenden Speicherteichs in

unmittelbarer Nähe zu diesem errichtet werden. Dort befindet sich eine artenreiche extensiv genutzte Wiese.

Der erforderliche Bodenaushub kann für den Dammbau verwendet werden.

Risiken für die menschliche Gesundheit werden durch dieses Vorhaben nicht gesehen. Das Wasser wird nicht verändert.

Laut den Antragsunterlagen wird max. 50 % des in der Quelle entspringenden Wassers für die Speisung beider Teiche genutzt. Die andere Hälfte verbleibt im zukünftigen Bachlauf.

Hinsichtlich des Standorts des Vorhabens kann zu den in Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien folgendes festgestellt werden:

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	Das Ausbauvorhaben liegt in keinem FFH-Gebiet und auch in keinem SPA-Gebiet und grenzt auch nicht an.
Naturschutzgebiete	Im Bereich des Ausbauvorhabens befindet sich kein Naturschutzgebiet
Nationalparke, Biosphärenreservate	Gibt es in unserem Landkreis nicht
Landschaftsschutzgebiete Naturparke	Die Baumaßnahme findet auf einem Grundstück statt, dass im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald liegt.
Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile	Befinden sich nicht auf den betroffenen Grundstücken
Gesetzlich geschützte Biotope	Die Wiese ist aktuell in der amtlichen Biotopkartierung unter der Nr. 6240-1093, Teilfläche 4 erfasst. Es handelt sich um artenreiches Extensivgrünland und Borstgrasrasen. Aus dem LBP geht hervor, dass im Bereich, der mit dem Speicherteich überplant wird Störungsanzeiger vorkommen.
Wasserschutzgebiete	Die Bereiche befinden sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG	Sind in diesem Bereich nicht gegeben.
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Auf der Flurnummer 2000 befindet sich ein eingetragenes Bodendenkmal (frühzeitliche Glashütte). Aus dem Antrag geht hervor, dass die Lage bekannt ist und beim Bau des ersten Speicherteichs keine neuen Funde gemacht wurden. Man geht daher davon aus, dass das Bodendenkmal nicht betroffen sein wird.
Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte	Gibt es bei uns im Landkreis nicht

Es sind vier Schutzkriterien betroffen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf diese Schutzkriterien kann dem Antrag folgendes entnommen werden:

Landschaftsschutzgebiet/Naturpark: Der Speicherteich wird kaum einsehbar sein und die unterseitigen Dammhöhen sind zusammen mit dem bereits vorhandenen Speicherteich nicht als wesentlicher Eingriff zu werten.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Maßnahme nach der Schutzgebietsverordnung genehmigungsfähig ist, da die Schutzziele nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Biotop: Aus dem LBP ergibt sich, dass in dem Bereich, in dem der neue Speicherteich errichtet werden soll, aufgrund der Beschattung durch den angrenzenden Wald ein unterdurchschnittliches Artenpotenzial vorhanden ist. Es sind keine gefährdenden Pflanzen betroffen. Dieser Verlust dieses Lebensraums kann durch Gestaltungsmaßnahmen vor Ort ausgeglichen werden.

Bodendenkmal: Die Abgrenzung des Bodendenkmals liegt außerhalb des Eingriffsbereichs. Im Antrag ist zu entnehmen, dass der Verein weiß, dass dort ein Bodendenkmal vorhanden ist. Es wird angegeben, dass beim Bau des ersten Speicherteichs keine Hinweise darauf entdeckt wurden, dass sich das Bodendenkmal auch in diesen Bereich hinein erstreckt. Eine Beeinträchtigung ist unwahrscheinlich.

Aufgrund der Angaben im Antrag und im LBP komme ich zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

II. Ergebnis bekannt geben.

III. Z. A.

Tirschenreuth, den 12.07.2022
Landratsamt Tirschenreuth

Üblacker